

Merkblatt
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
Allgemeine Übersicht

I. Allgemeine Hinweise

In der Bundesrepublik Deutschland kann **jedermann** (Private, Unternehmen und öffentliche Stellen) ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Für diese Freizügigkeit sind jedoch die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr der Bundesrepublik zu beachten. Sie betreffen die **ein- und ausgehenden Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr** sowie bestimmte **Auslandsforderungen** und **–verbindlichkeiten**. Einzureichende statistische Meldungen dienen ausschließlich der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion.

Die Zahlungsbilanzstatistik liefert den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr.

Die statistischen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten, die zur strikten **Geheimhaltung aller Einzelangaben** verpflichtet ist. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, z. B. Finanzämter, weitergegeben werden.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Meldevorschriften bekannt machen. Es soll sich in erster Linie an Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen richten, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und daher mit den Meldevorschriften wenig vertraut sind.

Von den Meldevorschriften sind **nicht betroffen**: Privatpersonen, die bei Reisen ins Ausland die üblichen Reisekosten an Ort und Stelle bezahlen, bzw. ihre Reisezahlungsmittel über Banken beziehen.

Die Vorschriften der Außenhandelsstatistik für Exporteure und Importeure und die ergänzenden Meldevorschriften für grenzüberschreitende Direktinvestitionen sowie einige Spezialvorschriften im Zahlungsverkehr, beispielsweise für Transithändler, Seeschiffahrtsunternehmen und Kreditinstitute, werden hier nicht erläutert.

II. Meldungen über ein- und ausgehende Zahlungen nach §§ 59 ff. AWV

1. Meldepflicht

Gebietsansässige - natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland - haben **Zahlungen** von mehr als

12 500 Euro oder Gegenwert

zu melden, die sie **von Gebietsfremden** oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen **entgegennehmen** (eingehende Zahlungen) oder **an Gebietsfremde** oder für deren Rechnung an Gebietsansässige **leisten** (ausgehende Zahlungen).

Als Zahlungen gelten u. a.:

Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Ausfuhrerlöse,
- Zahlungen für Wareneinfuhren sowie die
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten.

2. Vordrucke/Meldungen

- a) **Z 1-Vordruck** "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft **ausgehende Zahlungen**, die über **gebietsansässige Geldinstitute**, insbesondere in der Form der Überweisung, geleistet werden. (Ausnahmen: Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate, Transithandel sowie SEPA-Überweisungen)
Z 1-Vordrucke sind in der Regel bei den Geldinstituten erhältlich.
- b) **Z 4-Vordruck** "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen**, die nicht mit Vordruck Z 1 oder Z 10 zu melden sind, einschließlich aller Zahlungen, die über **Konten im Ausland** abgewickelt werden sowie alle **Auf- und Verrechnungen**, die z. B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigt werden.

Mittels Z 4 sind ebenfalls alle Zahlungen zu melden, die mit der SEPA-Überweisung abgewickelt werden.

- c) **Z 10-Vordruck** "Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen** für die Veräußerung oder den Erwerb von **Wertpapieren** oder **Finanzderivaten** sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren.
- d) **Ausgehende** Zahlungen an Gebietsfremde auf Konten bei gebietsansässigen Geldinstituten sowie an Gebietsansässige für Rechnung Gebietsfremder können auch mit Vordruck Z 4 gemeldet werden.

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 1:** Blatt 1 "Überweisungsauftrag" ist mit Blatt 2 (statistische Meldung) dem Geldinstitut einzureichen.
- **Z 4:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats einzureichen.
- **Z 10:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

III. Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 62 AWV

1. Meldepflicht

Gebietsansässige haben ihre Forderungen **und** Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn die Summe der **Forderungen oder** die Summe der **Verbindlichkeiten** bei Ablauf eines Monats **mehr als 5 Mio Euro** oder Gegenwert beträgt.

2. Vordrucke/Meldungen

Für die Erstattung dieser Bestandsmeldungen gibt es die Vordrucke Z 5 und Z 5a, die nach der Art der Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland zu unterscheiden sind:

- a) **Z 5** "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken";
- b) **Z 5a Blatt 1** "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken";
- c) **Z 5a Blatt 2** "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen).

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 5:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen.
- **Z 5a Blatt 1 und Blatt 2:** Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen.

IV. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr bilden der § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und - darauf aufbauend - die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere die §§ 59 bis 64 AWV.

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Danach sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben nach § 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden, wie z. B. an das Finanzamt.

V. Vordrucke und Ansprechpartner

Die Vordrucke Z 4, Z 10, Z 5 und Z 5a erhalten Sie kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im Internet.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de

Newsletter: Registrierung auf der Homepage unter Meldewesen → Newsletter (Kategorie: Außenwirtschaft)